

Freiheitsstrafe als härteste gerichtliche Zwangsmaßnahme unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates wird prinzipiell auf die Bekämpfung von schwersten Kriminalitätserscheinungen, das heißt der konterrevolutionären Verbrechen, anderer schwerer Angriffe auf die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung und das soziale Zusammenleben der Bürger sowie die Straftaten asozialer, demoralisierter, insbesondere wiederholt straffälliger Elemente konzentriert. Zugleich werden — was die weitaus überwiegende Mehrzahl der gegenwärtig auftretenden Kriminalität betrifft — das System der nicht mit Freiheitsentziehung verbundenen, hauptsächlich politisch-moralisch erziehenden Strafmaßnahmen und deren Anwendungsbereich weitgehend ausgebaut, und zwar gegenüber solchen Straftaten, die vom Täter aus zeitweiliger Undiszipliniertheit oder Pflichtvergessenheit, ungefestigtem Verantwortungsbewußtsein oder unter dem Eindruck persönlicher Schwierigkeiten begangen werden, ohne sich damit selbst außerhalb unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung zu stellen.¹⁸

Entsprechend dieser Orientierung wurde das Strafsystem im Strafgesetzbuch von 1968 gestaltet. Das zeigt sich auch darin, daß einige der zitierten Formulierungen Gesetzestext geworden sind. Das Strafsystem hat sich bewährt. Seine weiteren Vervollkommnungen dienen dem Ziel, den Beitrag der Strafe zur Verhütung erneuter Straffälligkeit zu verstärken. Eine wichtige Aufgabe der Strafrechtswissenschaft wird darin bestehen, Möglichkeiten und Wege zu erforschen, um den Anwendungsbereich der Strafen ohne Freiheitsentzug schrittweise im Rahmen der gesellschaftlichen Möglichkeiten weiter auszubauen.

Mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Geldstrafe und der Vervollkommnung der gesetzlichen Möglichkeiten zur weiteren Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Rückfallstrafaten hat das 5. StAG neue Impulse hierzu gegeben.¹⁹ * Dazu gehört ferner die wirksame rechtliche Ausgestaltung der Strafen ohne Freiheitsentzug in ihrer Einheit von Anwendung, Bemessung, Ausgestaltung und Verwirklichung. Es wurden wichtige Elemente einer Theorie der Verwirklichung der Strafe ohne Freiheitsentzug ausgearbeitet, die Eingang in eine neue gesetzliche Regelung finden werden.²⁰ Diese Regelung ist darauf gerichtet, die Grundsätze der Verfassung sowie des Straf- und Strafprozeßrechts auch bei der Strafenverwirklichung weiter durchzusetzen, die Gesetzlichkeit der Verwirklichung zu festigen, neue Möglichkeiten zur Bewährung und Wiedergutmachung durch den Verurteilten zu erschließen und die Effektivität der Strafen zu erhöhen, insbesondere ihre Rolle bei der Verhütung erneuter Straffälligkeit zu verstärken.

Individualisierung bei der Anwendung, Ausgestaltung, Bemessung und Verwirklichung von Strafen

Das Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft ist historisch bedingt und unterliegt der Veränderung entsprechend den jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnissen und den sich damit entwickelnden Bedingungen für die Gestaltung dieser Beziehungen. Zur weiteren Entwicklung des Verhältnisses zwischen Gesellschaft und Individuum wurde auf dem XI. Parteitag der SED folgende Orientierung gegeben: „Die sozialistische Gesellschaft wird selbst um so reicher, je reicher sich die Individualität ihrer Mitglieder entfaltet, und sie schafft dafür mit ihrem Fortschreiten immer günstigere Bedingungen.“²¹ In der Strafrechtstheorie und Rechtsprechung wird unter diesem Aspekt der weiteren Individualisierung bei der Anwendung, Ausgestaltung, Bemessung* und Verwirklichung der Strafen große Bedeutung beigemessen. Die Gleichheit vor dem Gesetz bedeutet nicht Gleichmacherei. Das Strafrecht kann nur dann höchste Wirksamkeit erreichen, wenn die strafrechtlichen Maßnahmen auch den individuellen Eigenheiten des Straftäters entsprechen, soweit das im Rahmen des Strafrechts möglich und mit strafrechtlichen Mitteln zu erreichen ist.²²

Die langjährigen Forschungen zur kriminellen Gefährdung, Asozialität und Rückfallkriminalität beweisen, daß ein erheblicher Teil der Straftäter nicht in der Lage ist, die Arbeitsleistungen für die Gesellschaft zu erbringen, die normalerweise von einem Werktätigen zu erwarten sind. Ein

großer Teil von Straftätern sind Menschen mit erheblichen Disziplin- und Integrationschwierigkeiten oder psychischen Auffälligkeiten. Es geht darum, solche Formen der Wiedereingliederung zu entwickeln, die dem Leistungsvermögen und den persönlichen Besonderheiten dieser Menschen entsprechen und ihnen so die Möglichkeit zu einem gesellschafts-gemäßen Leben schaffen. Es sind die Anforderungen, die an solche Menschen gestellt werden können und müssen, genau zu bestimmen. Überspitzte Erwartungen nützen dabei ebenso wenig wie Unterforderungen. Für solche Menschen sind spezielle Formen der Erziehung und Betreuung erforderlich, z. B. entsprechend den Erfahrungen mit besonderen Brigaden.²¹

Die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Individuum, Gesellschaft und Kollektiv ist ein sehr komplizierter und widersprüchlicher Prozeß. Im Ergebnis des wissenschaftlich-technischen Fortschritts treten dabei neue Probleme und Widersprüche auf. So ergeben sich mit den höheren Anforderungen an Qualifikation, aber auch an Disziplin und Zuverlässigkeit neue Probleme bei der Erziehung und Integration von Strafrechtsverletzern. Wegfall von einfachen und primitiven Arbeiten, Rationalisierung und Automatisierung führen zu veränderten Bedingungen für die Wiedereingliederung und Erziehung von Strafrechtsverletzern und kriminell Gefährdeten. Dabei sind die Interessen des Betriebes und des Kollektivs sowie des Individuums zu berücksichtigen und materielle und moralische Stimulierungen entsprechend zu gestalten.

Die bisherigen Erfahrungen und Forschungsergebnisse zeigen, daß es künftig notwendig sein wird, die realen Interessen des Individuums und des Kollektivs genauer zu erforschen und bei der Gestaltung von Erziehungsprozessen im Rahmen der Verwirklichung von Strafen zu berücksichtigen.

Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit sind in der 40jährigen Entwicklung der DDR zum Alltag des Lebens der Bürger und zum festen Bestandteil der sozialistischen Lebensweise geworden. Es konnten Erfolge bei der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität erreicht werden, die es auf deutschem Boden noch niemals gegeben hat. Die Strafrechtswissenschaft wird auch künftig ihren Beitrag dazu leisten, die Vorzüge und Werte unserer sozialistischen Gesellschaft noch besser und überzeugender zur Geltung zu bringen.

18 Das Strafsystem im künftigen sozialistischen Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik, Protokoll einer wissenschaftlichen Tagung der Sektion Strafrecht des Prorektors für Forschung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ am 10. Dezember 1960, Berlin 1961, S. 17.

19 Vgl. S. Wittenbeck, „Ausgestaltung des Strafrechts durch das 5. Strafrechtsänderungsgesetz“, NJ 1989, Heft 2, S. 52 ff. (insbes. S. 53 f.); U. Dähn/A. Buske R. Biehl, „Vervollkommnung des Systems der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit durch das 5. StAG“, NJ 1989, Heft 3, S. 95 ff.

20 Zu den Vorschlägen für eine Regelung über die Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug in einem besonderen Gesetz vgl. H. Plitz/G. Teichler, „Weitere Ausgestaltung des Strafverfahrensrechts in der DDR“, NJ 1988, Heft 1, S. 34.

21 Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den XI. Parteitag der SED, Berlin 1986, S. 59 f.

22 Vgl. dazu z. B. U. Dähn/H. Wolf, „Einige strafrechtstheoretische Aspekte der Vorbeugung und Bekämpfung erneuter Straffälligkeit“, Staat und Recht 1987, Heft 7, S. 557 ff. (insbes. S. 559 ff.); U. Dähn, „Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz in der Strafrechtsprechung“, NJ 1987, Heft 2, S. 53 ff.

23 Vgl. dazu H. Krüger, „Erfahrungen örtlicher Staatsorgane bei der Wiedereingliederung Straftatlassener (Untersuchungsergebnisse des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer)“, NJ 1988, Heft 11, S. 448 f.; L. Krause, „Wiedereingliederung von Straftatlassenen in eine besondere Brigade“, NJ 1989, Heft 4, S. 160; M. Kliche, „Gestaltung von Wiedereingliederungsprozessen in besonderen Brigaden“, NJ 1989, Heft 7, S. 291 f.

Soeben erschienen:

Vorbeugung und Bekämpfung der Jugendkriminalität

Reihe „Berichte“ der Wissenschaftlichen Publikationen der Humboldt-Universität Berlin, Jg. 1988

Heft 7: 82 Seiten; Heft 8: 65 Seiten; EVP (DDR) je Heft: 3,50 M

Die Publikation enthält 14 Beiträge zu diesem Thema. Hierbei handelt es sich um Arbeiten, die im Rahmen jüngerer Forschungen erbracht wurden. Sie behandeln u. a. Wesen und Entwicklung der Jugendkriminalität in der DDR, Erkenntnisse zum Persönlichkeitsbild jugendlicher Straftäter, zur Vorbeugung von Gefährdungserscheinungen und zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Die Hefte können beim Bereich Strafrecht der Humboldt-Universität Berlin bestellt werden.